

## **Inzidenzwert unter 100 / Öffnungsschritt 2 (Stand 19.05.2021)**

Nachfolgend die wichtigsten Fragen zu der **Öffnungsstufe 2**. Hierzu muss die Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter sinken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

**Es werden lediglich weitere Lockerungen oder Ergänzungen zu dem FAQ der Öffnungsstufe 1 dargestellt.**

### **Wie viele Tennisplätze in der Halle dürfen bespielt werden?**

Es erfolgt eine Begrenzung von 1 Person pro 20 qm. Geht man von der reinen Spielfläche aus, so dürfen rund 13 Personen einen Tennisplatz nutzen.

### **Benötige ich für ein Tenniseinzel in der Halle einen Test?**

Für ein Tenniseinzel in der Halle wird kein Test benötigt, sofern sich ausschließlich zwei Haushalte auf dem jeweiligen Tennisplatz befinden.

### **Benötige ich für ein Tennisdoppel in der Halle einen Test?**

Für ein Tennisdoppel in der Halle wird für jeden Teilnehmer ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

### **Ist ein Tennisgruppentraining in der Halle möglich?**

Ein Tennisgruppentraining ist mit maximal 13 Personen je Tennisplatz unabhängig vom Alter möglich. Es wird von jedem Teilnehmer ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

### **Meine Clubhausgastronomie ist verpachtet. Darf sie geöffnet werden?**

Die Clubhausgastronomie darf von 6 bis 22 Uhr geöffnet werden. Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. Je Tisch maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

## **Inzidenzwert unter 100 / Öffnungsschritt 2 (Stand 19.05.2021)**

**Meine Clubhausgastronomie wird selbst betrieben und ist keine Schank- und Speisewirtschaft. Darf sie geöffnet werden?**

Die Clubhausgastronomie darf geöffnet werden. Es sollte sich an den Richtlinien für Schank- und Speisewirtschaften orientiert werden. Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. Je Tisch maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

**Darf ich meine Umkleiden und Duschen öffnen?**

Ja.

**Dürfen Turniere gespielt werden?**

Nein. Es sind ausschließlich Turniere des Spitzen- und Profisports mit maximal 250 Zuschauer\*innen und außen erlaubt. Es wird von jedem Teilnehmer und Zuschauer ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.